

**Veröffentlichung  
der wesentlichen, bereits vorliegenden  
umweltbezogenen Stellungnahmen**

---

gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch

Bebauungsplan Nr. 634 E

„Nördlich der Straße ‚Beim Grenzgraben‘ (Abfallverwertungsanlage)“  
Aufstellung

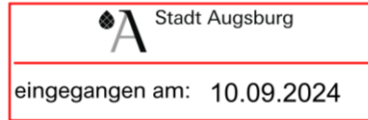
## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden sowie städtische Dienststellen .....	3
A.1. Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde .....	3
A.2. Stadtwerke Augsburg Holding GmbH .....	4
A.3. Stadt Friedberg .....	7
A.4. Industrie- und Handelskammer Schwaben .....	9

## A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden sowie städtische Dienststellen

### A.1. Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde Stellungnahme vom 23.08.2024

Umweltamt  
Immissionsschutz  
[Redacted]



23.08.2024  
[Redacted]

#### **Beteiligung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Bebauungsplan Nr. 634E "Nördlich der Straße 'Beim Grenzgraben' (Abfallverwertungsanlage)" Untere Immissionsschutzbehörde**

Hauptziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist in Bezug auf das Lärm-Emissionspotential die bestmögliche Sicherung des Entsorgungsauftrags der AVA KU. Umfangreiche schalltechnische Untersuchungen mündeten in der nun vorgesehenen Festlegung einer Lärmkontingentierung des gesamten Betriebsgeländes der AVA KU.

Mit den schalltechnischen Untersuchungen konnte dargestellt werden, wie Lärmkontingente für die AVA fixiert werden könnten, so dass v.a. auch an den weiter entfernten besonders schutzbedürftigen Wohngebieten die jeweiligen Richtwerte so weit unterschritten werden, dass der Beitrag der AVA im Vergleich zu den sonstigen Betrieben als irrelevant eingestuft werden kann. Gleichzeitig sollte sich im industriell und gewerblich geprägten Nahbereich keine unnötige Einschränkung für die AVA ergeben.

Aufgrund der Vielzahl an Nutzungen in der näheren und weiteren Umgebung und der Randlage zur Gemeinde Friedberg, wurden die zulässigen Zusatzkontingente gerade zum Schutz der weiter entfernten schutzbedürftigen Nutzungen sehr detailliert aufgegliedert.

Zugunsten einer größeren Übersichtlichkeit und um Bedenken zu entgegnen, die Sektoreinteilungen seien zu kleingliedrig, wird für das weitere Verfahren angeregt, eventuell noch an diversen Sektoreinteilungen Verschlinkungen vorzunehmen und diese zusammenzufassen, ohne erhebliche schalltechnische Einschränkungen zu befürchten.

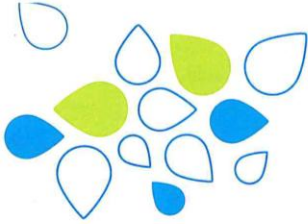
Insgesamt wirkt der Begründungsteil sehr umfangreich, jedoch nicht unbedingt verständlich für einen potenziell betroffenen Bürger. Es wird daher angeregt, für den Billigungs- und Aufstellungsbeschluss den Begründungstext in Richtung einer allgemein verständlicheren Darstellung zu optimieren.

Im Übrigen besteht Einvernehmen mit den getroffenen Satzungsbestandteilen.

[Redacted]  
Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

## A.2. Stadtwerke Augsburg Holding GmbH Stellungnahme vom 12.09.2024





Immer an deiner Seite 

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH · Hoher Weg 1 · 86152 Augsburg  
Stadt Augsburg  
Stadtplanungsamt  
Rathausplatz 1  
86150 Augsburg

12. September 2024

Sie haben Fragen?  
Wir sind persönlich für Sie da.

  
[www.sw-augsburg.de](http://www.sw-augsburg.de)  
Hoher Weg 1 · 86152 Augsburg

Unsere Zeichen:   
Unsere Nachricht vom: 12.09.2024



eingegangen am: 13.09.2024

### Stellungnahme zum Bebauungsplan (BP) Nr. 634 E

Guten Tag,

rein fristwährend erheben wir als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Auslegungsfrist Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 634E.

Eine ausgearbeitete Stellungnahme ist uns innerhalb der Frist nicht möglich und wird nachgereicht.

Als Eigentümerin der Grundstücke mit den FL.-Nr. 2154/1 und 2155/1 sind wir von den im Entwurf des Bebauungsplans getroffenen Festlegungen unmittelbar betroffen. Auf dem Grundstück mit der FL.-Nr. 2154/1 betreiben die Stadtwerke Augsburg Energie GmbH seit 2008 ein Biomasseheizkraftwerk mit entsprechender Genehmigung zur Versorgung mit Fernwärme. Ebenso ist dem Stadtplanungsamt bekannt, dass die Stadtwerke Augsburg Energie auf dem Grundstück mit der FL.-Nr. 2155/1 eine weitere Biomasseanlage zu errichten plant.

Es ist dem Bebauungsplan nicht zu entnehmen, ob und inwieweit die Emissionen unserer gegenwärtigen und unserer geplanten Anlage bei der Festlegung der Emissionen berücksichtigt wurden. Eine derartige Berücksichtigung ist aber aus unserer Sicht zwingend erforderlich.

Freundliche Grüße

Ihre Stadtwerke Augsburg Energie GmbH



Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

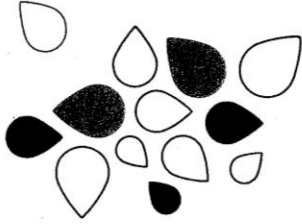
Geschäftsführer  
Rainer Nauertz  
Vorsitzende des Aufsichtsrates  
Eva Weber · Oberbürgermeisterin

Registergericht Augsburg  
HRB 18094  
Umsatzsteuer-ID DE813286894

Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN DE33 7205 0000 0810 0127 40  
BIC AUGSDE77XXX

Möchten Sie in Zukunft keine Werbung mehr von uns erhalten? Dann wenden Sie sich bitte an unsere Kundencenter. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter [www.sw-augsburg.de/datenschutz/](http://www.sw-augsburg.de/datenschutz/)



**Stellungnahme vom 24.10.2024**


Stadtwerke Augsburg Energie GmbH · Hoher Weg 1 · 86152 Augsburg  
 Stadt Augsburg  
 Stadtplanungsamt  
 Rathausplatz 1  
 86150 Augsburg

Immer an deiner Seite 

24. Oktober 2024

Sie haben Fragen?  
 Wir sind persönlich für Sie da.



[www.sw-augsburg.de](http://www.sw-augsburg.de)  
 Hoher Weg 1 · 86152 Augsburg

Unsere Zeichen: EE/Ho/We

 <b>STADTPLANUNGSAMT</b>	
WV	
AL	Eingang
1	04. Nov. 2024
2	
3	ges.
4	
5	
6	
7	
SB	<i>hpa → Sda 09.11.2024</i>

**Einspruch zum Bebauungsplan (BP) Nr. 634 E**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einer Stellungnahme unserer Planungsbüros können wir unseren Einspruch vom 12.09.2024 nun wie folgt präzisieren.

Die Stadtwerke Augsburg Energie betreibt auf dem Grundstück 2154/1 ein Biomasseheizkraftwerk. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 634B. Die dort im „Beiplan 2 Lärmschutzmaßnahmen“ getroffenen Festsetzung wurde bei der Erstellung des B-Plan 634 E berücksichtigt.

Wie dem Stadtplanungsamt bekannt ist, plant die Stadtwerke Augsburg Energie den Bau einer weiteren Anlage, die zumindest aus schallschutztechnischer Betrachtung als umfangreiche Erweiterung der bestehenden Anlage um weitere Kesselhäuser, Brennstofflager, Abgasreinigung und Schornstein zu betrachten ist.

Dass dies der AVA bewusst ist und zumindest eine Motivation für die im B-Plan genannte Begründung vorliegt, geht auch aus dem Textteil des B-Plans hervor, wo es heißt „Weitere Ansiedelungen stehen perspektivisch bzw. derzeit bereits konkret in der direkten Nachbarschaft an“. Richtigerweise wird dort festgestellt, dass dadurch „eine Konkurrenzsituation bzgl. vorhandener Lärmkontingente, [besteht] welche – soweit ungeregelt – nach der zeitlichen Priorität des jeweiligen Vorhabens entschieden würde“.

Die AVA möchte über den B-Plan verständlicherweise Planungssicherheit für die von ihr geplanten Vorhaben. Genau diese Planungssicherheit benötigen aber auch die Stadtwerke Augsburg Energie bei der Umsetzung der Wärmewende.

Die Wahl des Standortes für ein neues Biomasseheizkraftwerk erfolgte in einer umfangreichen Untersuchung in Abstimmung mit allen städtischen Beteiligten; im Ergebnis blieb nur das Grundstück mit Fl.-Nr. 2155/1 übrig. Eine zugehörige Bewertung in Form einer Stellungnahme vom Stadtplanungsamt vom 16.11.2023 liegt vor.

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH  
 Geschäftsführer  
 Rainer Nauerz  
 Vorsitzende des Aufsichtsrates  
 Oberbürgermeisterin Eva Weber

Registergericht Augsburg  
 HRB 18094  
 Umsatzsteuer-ID DE813286894

Stadtsparkasse Augsburg  
 IBAN DE33 7205 0000 0810 0127 40  
 BIC AUGSDE77XXX



Möchten Sie in Zukunft keine Werbung mehr von uns erhalten? Dann wenden Sie sich bitte an unsere Kundencenter. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter [www.sw-augsburg.de/datenschutz/](http://www.sw-augsburg.de/datenschutz/)

Im Zuge eines Genehmigungsverfahrens müsste die Stadtwerke Augsburg Energie die schalltechnische Verträglichkeit nach den allgemeinen Vorgaben der TA Lärm nachweisen, wonach hier die schallschutztechnische Vorbelastung durch den in Aufstellung befindlichen B-Plan 634 E mitzubetrachten wäre. Die dort festgesetzten Kontingente führen zu einer erheblichen Erschwernis in dieser Genehmigung, möglicherweise verhindern sie die Umsetzung des Vorhabens sogar insgesamt. Eine Gesamtbetrachtung für diesen Bereich unter Berücksichtigung der AVA und aller auch geplanter Liegenschaften / Bebauungen im B-Plan 634 scheint uns geboten.

Hierfür bitten wir Sie um weitere Abstimmungen.

Freundliche Grüße

Ihre Stadtwerke Augsburg Energie GmbH



### A.3. Stadt Friedberg

#### Stellungnahme vom 04.09.2024

[REDACTED]

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Mittwoch, 4. September 2024 13:41  
**An:** Stadtplanung Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung - Stadt Augsburg  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan Nr. 634E, „Nördlich der Straße "Beim Grenzgraben" (Abfallverwertungsanlage)": Frühzeitige Behördenbeteiligung

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Erledigt

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

bzgl. des oben genannten Bebauungsplans habe ich Rücksprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg gehalten. Auf den ersten Blick sehen wir noch keine erhebliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen, die auf Friedberger Flur zu erwarten wären. Wir würden uns die Thematik aber gerne auch nochmal unter Betrachtung der Höhe der konkreten Lärmpegel der bestehenden Abfallanlage ansehen. Seite 24 der Begründung („*Die im Bebauungsplan vorgesehenen Kontingente den genehmigten Betrieb nicht einschränken, sondern vielmehr- wie es Planungsziel ist - Potential für künftige Änderungen bieten.*“) lässt darauf schließen, dass die Abfallanlage anscheinend derzeit unterhalb der ausgewiesenen Lärmkontingente liegt. Wir würden Sie aber bitten uns nach Möglichkeit noch genauere Angaben zukommen zu lassen, damit wir es für den Bereich Derching nochmal betrachten können. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Leitung Abteilung 32 - Stadtplanung  
Baureferat

Stadt Friedberg  
Marienplatz 5  
86316 Friedberg

Telefon: [REDACTED]  
PC-Fax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
[www.friedberg.de](http://www.friedberg.de)

## Stellungnahme vom 12.09.2024

[REDACTED]

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 12. September 2024 14:33  
**An:** Stadtplanung Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung - Stadt Augsburg  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan Nr. 634E, „Nördlich der Straße "Beim Grenzgraben" (Abfallverwertungsanlage)": Frühzeitige Behördenbeteiligung

**Kategorien:** Rückfrage

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

die Stadt Friedberg erhebt im Rahmen der Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 634 E „Nördlich der Straße ‚Beim Grenzgraben‘ (Abfallverwertungsanlage) – Planungsstand: 17.05.2024 – keine Einwände, da laut schalltechnischer Untersuchung durch die festgesetzten maximalen Lärmkontingente die Werte auf Friedberger Flur eingehalten werden können. Welche Lärmpegel die Abfallverwertungsanlage jedoch bereits heute emittiert bzw. welche genehmigt sind, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Diese Information wäre für die Betrachtung des Stadtteils Derching wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Leitung Abteilung 32 - Stadtplanung  
Baureferat

Stadt Friedberg  
Marienplatz 5  
86316 Friedberg

Telefon: [REDACTED]  
PC-Fax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
[www.friedberg.de](http://www.friedberg.de)

## A.4. Industrie- und Handelskammer Schwaben Stellungnahme vom 06.09.2024

[REDACTED]

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Freitag, 6. September 2024 12:00  
**An:** Stadtplanung Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung - Stadt Augsburg; [REDACTED]  
**Betreff:** Stellungnahme zur Stadt Augsburg, Bebauungsplan Nr. 634E, „Nördlich der Straße "Beim Grenzgraben" (Abfallverwertungsanlage)“



**Stadt Augsburg**  
**Bebauungsplan Nr. 634E, „Nördlich der Straße "Beim Grenzgraben" (Abfallverwertungsanlage)“**

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],  
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren.

Sofern sichergestellt ist, dass die künftige Verteilung von Lärmkontingenten zugunsten der Abfallverwertungsanlage bei in der Umgegend ansässige Gewerbebetrieben weder zu einer Einschränkung der derzeitigen gewerblichen Tätigkeit führt noch künftige Entwicklungsbedarfe, z. B. im Zuge von Erweiterungen oder Neustrukturierungen, verhindert sowie die bereits feststehende Ansiedlung der Firma Eberle im Gewerbegebiet nicht konterkariert, bestehen hinsichtlich des vorgelegten Vorentwurfs keine Anmerkungen oder Bedenken, insbesondere nicht zu Umweltaspekten.

Eine abschließende Einschätzung kann jedoch erst nach Sichtung der finalen Planunterlagen im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
IHK Schwaben  
Stettenstr. 1 + 3  
86150 Augsburg  
[REDACTED]